

## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

### **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Am 31.12.2012 betrug das gezeichnete Kapital € 23.304.676,00. Es setzt sich zusammen aus 23.304.676 nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von je € 1,00. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Weitere Aktiengattungen bestehen nicht.

Die Hauptversammlung vom 05.12.2011 hat zu TOP 4 beschlossen, das gemäß TOP 3 der Tagesordnung zunächst im Wege der vereinfachten Einziehung von vier Aktien herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft von T€23.305, eingeteilt in 23.304.672 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 pro Aktie um T€ 20.715 auf T€ 2.589, eingeteilt in 2.589.408 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 pro Aktie herabzusetzen. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) im Verhältnis 9:1, um in Gesamthöhe von T€ 20.715 Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

Die Herabsetzung des Grundkapitals ist bisher nicht durch Eintragung ins Handelsregister wirksam geworden. Ein Aktionär hat gegen den zu TOP 4 gefassten Beschluss vor dem Landgericht Berlin Anfechtungsklage erhoben.

Aufgrund des Vergleichs vom 10. August 2012 haben die Parteien übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens beantragt. Der Kläger hat sich verpflichtet, die Anfechtungsklage unverzüglich nach einem Beschluss der Hauptversammlung über die Aufhebung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zurückzunehmen.

### **2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Dem Vorstand der Gesellschaft sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen – abgesehen von den entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes.

### **3. Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten**

Die Sigram Schindler Beteiligungsgesellschaft mbH hält zum Bilanzstichtag 57,09% der Stimmrechte der TELES AG Informationstechnologien. Die Sigram Schindler Beteiligungsgesellschaft mbH wird zu 100% von Herrn Prof. Dr.-Ing. Sigram Schindler gehalten, wodurch ihm deren Stimmrechte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet werden. Die Sigram Schindler Stiftung hält zum Bilanzstichtag 1,46% der Stimmrechte, die Herrn Prof. Dr.-Ing. Sigram Schindler ebenso gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet werden. Zusammen mit seinen direkten Stimmrechten hält Prof. Dr.-Ing. Sigram Schindler zum Bilanzstichtag daher insgesamt 58,61% der Stimmrechte der TELES AG Informationstechnologien.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Gesellschaft keine weiteren direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten. Diese Angaben macht der Vorstand aufgrund der Stimmrechtsmitteilungen, die die Gesellschaft aufgrund § 21 WpHG erhielt.

#### **4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnis verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnis verleihen, hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.

#### **5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Arbeitnehmer der Gesellschaft sind nach Kenntnis des Vorstands nicht in einer Weise am Grundkapital beteiligt, dass eine nicht unmittelbare Ausübung von Kontrollrechten durch die Arbeitnehmer stattfände.

#### **6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung**

Gemäß § 6 Ziffer 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl im Rahmen der vorgenannten Regelung sowie die Bestellung und der Widerruf der Bestellung erfolgen gemäß § 7 der Satzung durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden. Im Übrigen richten sich die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 84, 85 AktG.

Änderungen der Satzung richten sich nach den §§ 179, 133 AktG, wobei der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 14 der Satzung ermächtigt ist, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

#### **7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29.08.2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28.08.2013 das Grundkapital gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu T€ 11.652 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2008/I).

Durch Beschluss der Hauptversammlung wurde das bedingte Kapital 1997/I geschaffen; es betrug zum 31. Dezember 2012 T€ 1.947 und diente der Erfüllung von Optionen auf insgesamt 1.946.591 Stückaktien. Das bedingte Kapital 1997/I tritt nur bei Ausübung der Wandlungsrechte von ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen oder im Falle der Ausübung von ausgegebenen Aktienoptionen aus den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen in Kraft.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 05.12.2011 hat unter TOP 5 a) beschlossen, im Hinblick auf die unter TOP 3 und 4 beschlossenen Kapitalherabsetzungen das bestehende bedingte Kapital 1997/I auf einen Betrag von bis zu T€ 216 durch Ausgabe von bis zu 216.288 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu beschränken und das darüber hinausgehende bedingte Kapital 1997/I aufzuheben. Die Herabsetzung des Grundkapitals ist aufgrund der anhängigen Anfechtungsklage bisher nicht wirksam geworden. Die entsprechende Anpassung des bedingten Kapital 1997/I ist daher ebenfalls noch nicht wirksam geworden.

Weiterhin wurde durch Beschluss der Hauptversammlung das bedingte Kapital 2000/I geschaffen. Dieses tritt nur im Falle der Ausübung von Aktienoptionen aus den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen in Kraft. Zum 31. Dezember 2012 betrug das bedingte Kapital 2000/I T€ 384, eingeteilt in 383.876 Stückaktien.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 05.12.2011 hat unter TOP 5 b) beschlossen, im Hinblick auf die unter TOP 3 und 4 beschlossenen Kapitalherabsetzungen das bestehende bedingte Kapital 2000/I auf einen Betrag von bis zu T€ 43 durch Ausgabe von bis zu 42.653 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu beschränken und das darüber hinausgehende bedingte Kapital 2000/I aufzuheben. Die Herabsetzung des Grundkapitals ist aufgrund der anhängigen Anfechtungsklage bisher nicht wirksam geworden. Die entsprechende Anpassung des bedingten Kapital 2000/I ist daher ebenfalls noch nicht wirksam geworden.

**8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen**

Derartige Vereinbarungen existieren nicht.

**9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind**

Derartige Vereinbarungen existieren nicht.

Berlin, im April 2013

- TELES AG Informationstechnologien -

Der Vorstand

Prof. Dr.-Ing. Sigram Schindler

Oliver Olbrich

Thomas Roll